

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Hamm/Lippstadt, den 30. Januar 2023

Seite 01

Nr. 01

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.11.2022

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 3 und Abs. 4, 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulfeld angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180, gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Hamm-Lippstadt folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung und Leitung
- § 2 Einberufung des Hochschulrats
- § 3 Durchführung von Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 7 Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Rechenschaftsbericht
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Sitzungsniederschrift
- § 13 Aufwandsentschädigung
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Zusammensetzung und Leitung

- 1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats gemäß § 8 der Grundordnung nehmen die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats teil.
- 2) Der Hochschulrat wählt in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Einberufung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Er beschließt am Ende eines Kalenderjahres die Termine für das folgende Kalenderjahr.
- (2) Der Hochschulrat wird schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm mindestens zehn Werkzeuge vor dem Sitzungstag schriftlich oder per E-Mail von Mitgliedern des Hochschulrats, des Präsidiums oder der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt worden sind.

- (3) Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Hochschulrat formlos nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung zwei Werkzeuge vor dem Sitzungstag zugehen bzw. die Mitglieder müssen von der Einladung Kenntnis erhalten haben.

§ 3 Durchführung der Sitzungen

- (1) Sitzungen können in physischer oder in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischung aus einer physischen und einer elektronischen Anwesenheit stattfinden. Eine telefonische Kommunikation ist ausgeschlossen. Eine Aufzeichnung der elektronisch übertragenen Sitzung ist untersagt.
- (2) Wahlen sind im Rahmen von Präsenzsitzungen durchzuführen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats entscheidet über die Art der Durchführung der Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

§ 5 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats zustimmt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung, über die durch Abstimmung des Hochschulrats entschieden wird, sind möglich
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit (die Beschlussfähigkeit wird ohne Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden festgestellt);
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung;
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung;
 - d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt;
 - e) Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes;

- f) Vertagung einer Beschlussfassung;
 - g) Nichtbehandlung eines Antrages;
 - h) Überweisung einer Sache an hochschulinterne Gremien;
 - i) Schluss der Debatte;
 - j) Schluss der Rednerliste;
 - k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt (zu seiner Annahme ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich);
 - l) Redezeitbeschränkung;
 - m) geheime Abstimmung;
 - n) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Hochschulrats;
 - o) Antrag auf sofortige Abstimmung.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
- (3) Bemerkungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen bzw. Rednern für und von zwei Rednerinnen bzw. Rednern gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (4) Gehen mehrere Geschäftsordnungsanträge ein, so wird über sie in der Reihenfolge des Abs. 1 entschieden.
- (5) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Im Rahmen von elektronisch durchgeführten Sitzungen oder bei Sitzungen in Hybridform werden Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst.

Bei der Abstimmung erfolgt diese durch das im Bildschirm sichtbare Heben der Hand oder durch die Abfrage des Votums bei jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer.

Bei technischen Kommunikationsproblemen einzelner oder mehrerer Mitglieder während einer Sitzung sind Abstimmungen zu unterbrechen und nach Behebung wieder fortzuführen. Bei länger andauernder Unterbrechung der Verbindung entscheidet die vorsitzende Person, ob der Tagesordnungspunkt vertagt wird.

- (4) Beschlüsse des Hochschulrates können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder per E-Mail) unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen umfassen. Die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielt haben.
- (5) Jedes Mitglied, auch ein beratendes Mitglied, ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge, in der abgestimmt wird, entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Widerspruch die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 7 Abs. 3.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung sind unmittelbar nach Ende eines Diskussionsbeitrags zu behandeln.
- (7) Die Inhalte der Sitzungen des Hochschulrates werden nach Zustimmung durch die/den Vorsitzende/n hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Zustimmung wird im Protokoll bei den einzelnen Tagesordnungspunkten vermerkt.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Hochschulrates die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht. Gäste sind zuvor auf ihre Vertraulichkeit hin zu verpflichten.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.
- (4) Der Hochschulrat gibt die Tagesordnung seiner Sitzung und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Der jährliche Rechenschaftsbericht wird über die Internetpräsenz der Hochschule öffentlich zugänglich gemacht.

§ 10 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Hochschulrates angehören. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses hat dem Hochschulrat zu berichten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Hochschule richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie nimmt die Verwaltungsangelegenheiten des Hochschulrats wahr.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls gefertigt.
- (2) Der Entwurf des Protokolls soll den Mitgliedern des Hochschulrats innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugehen.

Änderungsanträge zum Protokoll können bis zur Verabschiedung des Protokolls vor der folgenden Sitzung gestellt werden. Über diese wird in der Sitzung entschieden. Während der Sitzung eingehende Änderungsanträge werden ggfs. in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Hierüber beschließt der Hochschulrat.

Die Niederschrift ist sodann – ggfs. mit den Änderungen – von den Hochschulratsmitgliedern zu genehmigen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Hochschulrats eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss des Hochschulrats festgesetzt wird.
- (2) Fahrtkosten werden erstattet.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats.

§ 15 In-Kraft-Treten, Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 26.02.2018 tritt am gleichen Tage außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Hamm-Lippstadt am 07.11.2022.

Hamm, den 30.01.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt